

Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
für die Fakultät für Biologie
der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg

Vom 12. August 2009

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amt/_veroeffentlichungen/2009-52]

Aufgrund der Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 22210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2009 (GVBl. S. 86) erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg (KWMBI II 2000 S. 254) vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

1. Im Eingangssatz wird „Art. 6“ durch „Art. 13“ und „Art. 83“ durch „Art. 64“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber verliehen, welche die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2 Promotionsleistungen

Der Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit beruht nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Promotionskolloquium).“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 wird „Art. 50“ durch „Art. 41 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Absatz 7 werden die Worte „nicht anders“ durch die Worte „nichts anderes“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird gestrichen.

- b) In Abs. 1 wird die bisherige Nr. 2 zu Nr. 1 und erhält folgende Fassung: „Der Bewerber muss ein erfolgreich abgeschlossenes ordentliches Studium in einem universitären Studiengang oder in einem Fachhochschulmasterstudiengang absolviert haben.“
- c) In Abs. 1 wird die bisherige Nr. 3 zu Nr. 2.
Darin werden in Satz 1 nach den Worten „Der Bewerber muss“ die Worte „den Master of Science“ und ein Komma eingefügt.
In Satz 3 werden die Worte „wenn er den in den Sätzen 1 und 2 genannten Abschlüssen gleichwertig ist“ ersetzt durch „es sei denn er ist den in den Sätzen 1 und 2 genannten Abschlüssen nicht gleichwertig“.
Satz 4 wird gestrichen. In Satz 6 werden die Worte „beziehungsweise die Anerkennung nach Satz 3“ gestrichen.
- d) In Abs. 1 wird die bisherige Nr. 4 zu Nr. 3.
- e) In Abs. 1 wird die bisherige Nr. 5 zu Nr. 4.
- f) In Abs. 2 werden die Worte „ein mindestens vierjähriges Fachhochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang absolviert oder“ gestrichen,
- g) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „Exemplaren“ die Worte „- im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens in zwei gleichen Exemplaren und einer elektronischen Version“ angefügt“
- h) In Abs. 3 Satz 2 Nr. 9 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
- i) In Abs. 5 wird „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 2 Nr. 2 wird „Nr. 3“ durch „Nr. 2“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In § 6 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „DIN A 4“ die Worte „- im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens in elektronischer Version –“, eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Inhaltsverzeichnis“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt; die Worte „und mit einem Lebenslauf des Bewerbers“ werden gestrichen.

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 6 Satz 3 wird nach dem Wort „Umlaufverfahren“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz eingefügt: „welches auch in elektronischer Form erfolgen kann,“.
- b) In Abs. 6 Satz 6 werden nach dem Wort „Wochen“ die Worte „- im Falle eines elektronischen Umlaufverfahrens von zwei Wochen –“, eingefügt.
- c) Folgender neuer Abs. 9 wird angefügt:

„Auf die Frist nach Abs. 4 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes,

2. Erziehungszeiten i. S. d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
 3. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.“
9. In § 8 wird folgender neuer Abs. 8 angefügt:
- „Auf die Fristen nach Abs. 6 findet § 7 Abs. 9 entsprechende Anwendung.“
10. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| 1 = magna cum laude (sehr gut) | – | eine den Durchschnitt überragende Leistung |
| 2 = cum laude (gut) | – | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Leistungen entspricht |
| 3 = rite (befriedigend) | – | eine Leistung, die von einigen Mängeln abgesehen, noch den Anforderungen entspricht |
| 4 = insuffizienter (unbefriedigend) | – | eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung |
- Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für eine Dissertation auch die Note „1“ mit dem Prädikat „summa cum laude“ (ausgezeichnet) erteilt werden.“
- b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet bei einem Durchschnitt
- | | |
|--------------------|---------------------------------|
| von 1,00 bis 1,50: | 1 – magna cum laude (sehr gut); |
| von 1,51 bis 2,50: | 2 – cum laude (gut); |
| von 2,51 bis 3,00: | 3 – rite (befriedigend). |
- Errechnet sich die Gesamtnote "1,00" und ist die Dissertation mit dem Prädikat "summa cum laude" (ausgezeichnet) angenommen worden, wird die Gesamtnote "1" mit dem Prädikat "summa cum laude" (ausgezeichnet) erteilt.“
11. In § 11 Abs. 5 wird „Art. 89“ durch „Art. 69“ ersetzt.
12. In § 13 Abs. 1 wird „Fachbereichsrat“ ersetzt durch „Fakultätsrat“.
13. In § 13 Abs. 2 wird „Fachbereichsrates“ ersetzt durch „Fakultätsrates“.

14. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „ein Fachhochschulstudiengang oder“ gestrichen.
15. In § 14 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „eines Fachhochschulstudienganges oder“ gestrichen.
16. In § 14 Abs. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„§ 7 Abs. 9 gilt entsprechend.“
 - b) Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 3. Juni 2009 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Würzburg vom 12. August 2009.

Würzburg, den 12. August 2009

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für die Fakultät für Biologie der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 13. August 2009 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14. August 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist daher der 14. August 2009.

Würzburg, den 26. August 2009

Der Präsident

Prof. Dr. A. Haase
